

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Haseldorf vom 06. September 2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Haseldorf hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 740), durch Beschlussfassung vom 19.03.2013 folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Haseldorf beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Haseldorf vom 06. September 2012 wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 2 Ziffer 7 wird der Betrag „2.500,00 €“ auf „20.000,00 €“ geändert.
2. Neu als § 11 wird der Punkt „Spenden“ aufgenommen, dieser erhält den folgenden Wortlaut:

„§ 11

Spenden

(zu beachten: § 76 Abs. 4 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung hat über die Annahme oder Vermittlung einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung zu entscheiden. Die Entscheidung wird von der Gemeindevertretung bis zu einem Wert von 20.000,00 € auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen.
 - (2) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50,00 € hinausgehen, erstellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind und leitet diesen der Gemeindevertretung zu.“
3. Der bisherige § 11 „Veröffentlichungen“ wird § 12.
 4. Der bisherige § 12 „Inkrafttreten“ wird § 13.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Haseldorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haseldorf, den 20. März 2013

Gemeinde Haseldorf
Der Bürgermeister

Uwe Schölermann